

10. Anmerkungen

- 1 T.W. Adorno in: Institut für Sozialforschung, zit. n.: Claessens/Milhoffer 1980, 73
- 2 vgl. Rosenbaum 1978, Einl., vor allem 18ff.
- 3 vgl. Bollinger 1980, 14; sowie Rosenbaum 1978, 21
- 4 die Bezeichnung 'ganzes Haus' ist seit dem Mittelalter als ökonomischer und rechtlicher Begriff nachweisbar; vgl. Weber-Kellermann 1976, 40 und Schwab 1975, 253ff.
- 5 zur Familiengröße siehe Mitterauer 1978a: "Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie". Für das 16./17./18. Jahrhundert gibt Mitterauer eine durchschnittliche Familiengröße von 4,75 Personen gegenüber 3,04 Personen für die Gegenwart an.
- 6 man beachte den Bedeutungswandel des Begriffs 'Bürger' vom 'Stadtbewohner vollen Rechts' zum 'Bourgeois' in der liberalen Ära und schließlich zum modernen 'Staatsbürger'.
- 7 vgl. Brunner 1966, 31
- 8 vgl. Weber-Kellermann 1974, 78; Gerhard 1978, 82. Perthes (1845) weist darauf hin, daß diese politischen Rechte auch als Pflichten angesehen wurden: "aber der Mann, durch den das Haus zum Hause ward, wäre kein freier Mann gewesen, wenn er nicht größeren oder kleineren Kreisen des öffentlichen Lebens angehört und für diese gewirkt und geduldet hätte" (Perthes 1978, 345).
- 9 vgl. Rosenbaum 1973, 117
- 10 Shorter 1977, 249ff.
- 11 vgl. auch Schubert 1977, 173ff.; ausführlich bei Duerr 1978
- 12 Hoffmann 1959, 107
- 13 Dörner 1974, 23
- 14 ALR II.5. §146, vgl. ALR II.7. §516

- (15) 'pollicey' im damaligen Bedeutungsumfang meint die Gesamtheit der organisatorischen Vorkehrungen und Praktiken im fürstlichen Staat, mit deren Hilfe der Landesherr die 'öffentlichen' Belange (d.h. die der 'öffentlichen Gewalt') regelt.
- (16) Gerhard 1978, 114ff.; eine ausführliche Darstellung findet sich bei Köhler 1977: *Arme und Irre. Die liberale Fürsorgepolitik des Bürgertums.*
- (17) zit. n. van Ussel 1977, 82
- (18) siehe Hoffmann 1959, 123f.; vgl. auch Schwab 1975, 284
- (19) vgl. van Ussel 1977, 83
- (20) van Ussel beschreibt den Erotisierungs- und Privatisierungsprozeß ausführlich in: *Sexualunterdrückung - Geschichte der Sexualfeindschaft*, Gießen 1977. Viele Beispiele finden sich auch bei Shorter 1977a: *Die Geburt der modernen Familie.*
- (21) cf. Tyrell 1979, 68 (Anmerk. 5)
- (22) ALR II.2. § 63, 121, 123
- (23) Shorter 1977a, 197ff. und Shorter 1975, 256ff.
- (24) Shorter (1977a, 233ff.) schätzt die Kindersterblichkeit auf 25% im ersten Lebensjahr und weitere 25% bis zum Erwachsenenalter
- (25) Shorter 1977b, 25ff.: *Infant Mortality Rates*
- (26) vgl. Rosenbaum 1978, 39; Lüscher 1975, 365; Sieder 1980, 119
- (27) vgl. Ariés 1980, Mitterauer 1980, 105
- (28) eine Ausnahme bilden besonders arbeitsintensive Gewerbe, in denen eine große Anzahl ausgebildeter Handwerker erforderlich sind, bei gleichzeitiger Knappheit der Meisterstellen (z.B. im Baugewerbe). In diesen Zünften erhalten oft auch Gesellen Heirats-erlaubnis. vgl. dazu Nahrstedt 1972, Bollinger 1980, 48
- (29) Martin Luther: *Ausgewählte Werke*, hrsg. von Borchard /Menz, München 1950, 3. Band, 112f., zit. n. Roessler 1961, 37
- (30) ebda.
- (31) vgl. im folgenden Dörner 1974

- (32) ALR, I. Theil, 1. Titel
- (33) vgl. Dörner 1974, 28
- (34) ALR, II. Theil, 1. Titel, §30
- (35) ALR, II. Theil, 1. Titel, §31
- (36) ALR, II. Theil, 7. Titel, §161
- (37) ALR, II. Theil, 7. Titel, §164
- (38) ALR, II. Theil, 7. Titel, §165
- (39) ALR, II. Theil, 7. Titel, §166
- (40) ALR, II. Theil, 1. Titel, §38
- (41) ALR, II. Theil, 2. Titel, §119
- (42) ALR, II. Theil, 1. Titel, §§45,46,49-53,994
- (43) ALR, II. Theil, 1. Titel, §§996,998,1000
- (44) ALR, II. Theil, 1. Titel, §58
- (45) ALR, II. Theil, 1. Titel, §60
- (46) ALR, II. Theil, 2. Titel, §§210, 212a,213
'Emanzipation' meint im ALR die Entlassung der Kinder aus der Vorherrschaft des Vaters (oder Vormunds). Töchter 'emanzipieren' sich durch Heirat oder ausdrückliche Erklärung des Vaters.
- (47) vgl. Dörner 1974, 38ff.
- (48) siehe dazu Kap. 6: Bürgerliche Familie und liberale Öffentlichkeit
- (49) Brunner, zit. n. Habermas 1976, 18
- (50) vgl. Shorter 1977a, 55ff.; Johansen 1978, 46ff.; van Ussel 1977, 56ff.; Elschenbroich 1977, 99ff.
- (51) vgl. Wurzbacher/Kipp 1968, 6
- (52) vgl. Schubert 1977, 82; Wurzbacher/Kipp 1968, 6ff.
- (53) siehe dazu auch Duerr 1978: Traumzeit
- (54) Shorter 1977a, 236-258
- (55) Mitterauer/Sieder 1980, 78ff.; Shorter 1975, 256ff.
- (56) vgl. Hoffmann 1959, 98ff.
- (57) vgl. Bollinger 1980, 34
- (58) siehe dazu Kap. 5.4: Die Verbürgerlichung der Sitten
- (59) im Zusammenhang mit der Entwertung körperlicher Arbeit ist auch die Verweiblichung des Dienstbotenberufs im Laufe des 19. Jahrhunderts zu sehen
- (60) vgl. Möller 1969, 303
- (61) siehe auch Hoffmann 1847, 395ff.

- (62) Fichte zufolge hat der Staat allerdings die Pflicht, die Freiheit des Eingehens einer ehelichen Verbindung zu schützen, vgl. §§10-13
- (63) ausführlich in: Revisor (Gesetz-Revisions-Pensum XV) 1830
- (64) vgl. die abgedruckten Gesetzestexte in: von Savigny 1850, 353ff. bzw. 386ff.
- (65) der Ausbau des Familienrechts (mit konservativer Zielrichtung) innerhalb der Privatrechtsordnung wird als feudale Enklave seit 1850, d.h. nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution von 1848 vorangetrieben und kulminiert in der Kodifizierung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 1896
- (66) etwa als 'sittliches Erziehungsmittel' des Staates und als Mittel gegen 'Sozialdemokratie und Anarchie'; dazu Huhn 1977, 158f.
- (67) vgl.auch: Habermas 1976, 131ff., Kap. 'Hegel und Marx'
- (68) Hegel 1955, §§160,169
- (69) Hausen 1976, 367ff.
- (70) vgl. das obige Zitat von Fichte
- (71) Bollinger 1980, 58; Gerhard 1978, 80
- (72) paradigmatisch Theodor Fontanes 'Frau Jenny Treibel'. Fontane führt hier vor, wie sich zwar in der bürgerlichen Liebesmoral, aber eben nicht in der bürgerlichen Realität 'Herz zu Herzen' findet.
- (73) detailliert dargestellt bei Duerr 1978: Traumzeit - über die Grenze zwischen Wildnis und Zivilisation
- (74) siehe dazu van Ussel 1977: 'Sexualunterdrückung - die Geschichte der Sexualfeindschaft', und Foucault 1977: 'Sexualität und Wahrheit'
- (75) vgl. Shorter 1977a, 59ff.; van Ussel 1977, 89; Habermas 1976, 60ff.
- (76) vgl. Elias 1978, 222f.; van Ussel 1979, 52
- (77) Duerr 1978, 253f.
- (78) vgl. Schubert 1977, 96ff.
- (79) vgl. Shorter 1975: 'Der Wandel der Mutter-Kind-Beziehung zu Beginn der Moderne'

- (80) Weber-Kellermann 1974, 223f. zeigt dies am Beispiel des Weihnachtsfestes,
- (81) Horkheimer zufolge hat die Autorität des Vaters in der bürgerlichen Familie allerdings eine neue Legitimationsgrundlage: an die Stelle der Forderung nach unmittelbarem Gehorsam tritt ebenso zwangsweise die nach dem Gebrauch der Vernunft. Die physische Macht des Realitätsprinzips wird zur Autorität. "Die Unterordnung unter den kategorischen Imperativ der Pflicht ist von Anfang an ein bewußtes Ziel der bürgerlichen Familie gewesen. ... Wer nur nüchtern die Welt betrachtet, wird einsehen, daß der einzelne sich fügen und sich unterordnen muß. Wer es zu etwas bringen, ja überhaupt, wer nicht untergehen will, muß es anderen recht machen lernen." (Horkheimer 1968, 207).
- (82) vgl. Elias 1978, 194
- (83) J.F. Oest: 'Versuch einer Belehrung für die männliche und weibliche Jugend über die Laster der Unkeuschheit und über die Selbstschwächung insbesondere, nebst einem kurzen Vortrage der Erzeugungslehre.' in ders.: 'Allgemeine Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher', Hamburg 1883, VI, 320, zit.n. Elschenbroich 1977, 148. vgl. auch Kern 1973/1974: Explosive Intimacy, 452ff.
- (84) vgl. Elschenbroich 1977, 150f.; Bollinger 1980, 61; Hegel 1955, §175
- (85) die Situation des Mannes hat sich sehr viel weniger verändert, und wird daher von mir nur implizit behandelt
- (86) vgl. Engelsing 1973, 234; Bollinger 1980, 62f.; Gerhard 1978, 64
- (87) Bollinger 1980, 63; Gerhard 1978, 65; Block/Enders/Müller 1981. Ausführlich erörtert werden verschiedene Aspekte der Arbeit der Frau in der Familie in dem von Ostner/Pieper herausgegebenen Forschungsbericht: 'Arbeitsbereich Familie' (1980).

- (88) z.B. im Preußischen Vereins- und Presserecht: 'Gesetz vom 11. März 1850, über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts' (Ges. Sammlung, S.227, in: Schering (Hg.): Nachtrag zum ALR für die Preußischen Staaten, II, Nr. 637), das Frauen jede politische Betätigung verbietet. Vgl. Gerhard 1978, 443ff.: 'Diskriminierung der Frauen im Vereins- und Presserecht.'
- (89) vgl. Gerhard 1978, 81
- (90) vgl. Horkheimer 1978, 430f.
- (91) vgl. Negt 1974, 438ff.
- (92) vgl. Habermas 1976, 69
- (93) ein Beispiel für die Bedeutung der literarischen Öffentlichkeit, gerade auch für die Verbreitung und Durchsetzung des bürgerlichen Liebesideals findet sich in Stendhals 'Rot und Schwarz' (Original 1830):
 "In Paris hätten sich die Beziehungen zwischen Julien und Frau de Rênal viel rascher und einfacher entwickelt; aber in Paris ist die Liebe ein Kind der Romane. Der junge Lehrer (d.i. Julien / RV) und seine furchtsame Gebieterin hätten in drei oder vier Romanen die Erleuchtung gefunden, und selbst noch vor Operettencouplets wären ihnen die Augen über den Sinn ihres Verhältnisses aufgegangen. Die Romane hätten ihnen die Vorbilder fix und fertig geliefert; kein Zweifel, daß Julien früher oder später aus Eitelkeit dem Vorbild gefolgt wäre; auch wenn ihm dies alles keine Freude gemacht, vielleicht sogar seinen Widerwillen erregt hätte." (Stendhal (1830), München 1976, 50).
- (94) vgl. Habermas 1976, 74
- (95) vgl. Habermas 1976, 75 und 109 ff., sowie Luhmann 1971, 11
- (96) siehe Habermas 1976, 180
- (97) siehe Habermas 1976, 173
- (98) zur Werbung des Staates um publicity siehe Kap. 7.3
- (99) vgl. Habermas 1976, 211ff.
- (100) vgl. Habermas 1976, 188f.

- 101 Reimut Reiche: 'Was heißt: proletarische Familie?',
vervielfältigtes Manuskript, Frankfurt 1971, 2f.;
zit.n. Negt/Kluge 1978, 63
- 102 Hegel 1955, 174f., §200; s.a. Habermas 1976, 145ff.
- 103 2. Familienbericht 1975, 136
- 104 vgl. Behrmann 1976, 131
- 105 vgl. Habermas 1976, 225; Luhmann 1971, 8ff.
- 106 Negt/Kluge 1978: 'Öffentlichkeit und Erfahrung',
12ff.; dies. 1981: 'Geschichte und Eigensinn',
Abschnitt II: 'Deutschland als Produktionsöffentlich-
keit, 361-776
- 107 vgl. Habermas 1976, 257
- 108 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- 109 auf Auswirkungen des nationalsozialistischen Familien-
bildes gehe ich nicht ein
- 110 cf. Huhn 1977, 115ff.
- 111 Mugdan, Motive, 58, in ders.: Die gesamten Materialien
zum BGB, Bd.IV: Familienrecht, Berlin 1899, zit.n.
Huhn 1977, 161
- 112 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen,
BGHZ 6, 364, zit.n. Simitis/Zenz 1975a, 19
- 113 Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 17.1.1957,
zit.n. Simitis/Zenz 1975a, 137; vgl. auch Langer-El
Sayed 1980, 125ff. (Kap VII) zu den Grundpositionen
von Kirchen und Parteien zu Familie und Familien-
politik
- 114 in allen wichtigen Sachgebieten obliegen dem BMJFG nur
koordinierende Funktionen, nicht aber die Feder-
führung. Hier zeigt sich die Unterordnung der Fami-
lienpolitik unter die klassischen Ressorts, insb. die
Wirtschafts- und Finanzpolitik.
- 115 vgl. Jurczyk 1980, 174f. und 203f.
- 116 im Mittelpunkt der Betrachtung steht als wichtigstes
Massenmedium das Fernsehen
- 117 auf emanzipatorische Möglichkeiten und Chancen der
Massenmedien in diesem Zusammenhang werde ich nicht
eingehen
- 118 vgl. Behrmann 1976, 143

- 119 quasi-therapeutisch deshalb, weil Symptome lediglich verdrängt, die gesellschaftlichen Ursachen aber verschleiert werden.
- 120 dazu Marcuse 1977, 28: "Kann man wirklich zwischen den Massenmedien als Instrumenten der Information und Unterhaltung und als Agenturen der Manipulation und Schulung unterscheiden?" Adorno stellt den zweiten Aspekt in den Vordergrund: "Öffentlichkeit heute serviert den Menschen, was sie nichts angeht, und enthält ihnen vor, oder rüstet es ideologisch zu, was sie ja etwas anginge." (Adorno 1971, 534).
- 121 s.a. Huhn 1977, 80
- 122 in den Richtlinien für die Sendungen des ZDF liest sich dies so: "Ehe und Familie dürfen als Institutionen nicht in Frage gestellt, herabgewürdigt oder verhöhnt werden. In diesem Rahmen sind analytische und kritische Auseinandersetzungen mit Ehe- und Familienproblemen dann erlaubt, wenn sie nicht im Übermaß gesendet werden, künstlerisch dramatische Behandlungen, wenn die Zerrüttung von Ehe und Familie nicht als Normalfall erscheint." (in: ZDF-Jahrbuch 1962/64, 40, zit.n. Knilli 1971, 6)
- 123 2. Familienbericht 1975, 33
- 124 vgl. 2. Familienbericht 1975, 64
- 125 Benard/Schlauffer vermuten hinter der Begründung 'aus Liebe' folgende weiteren Gründe: "Leute heiraten: Aus Angst vor Einsamkeit; aus Langeweile, um wenigstens einen Verbündeten zu haben; um hineinzupassen; um Ruhe zu haben; um von den Eltern wegzukommen; um ernst genommen zu werden; um mehr Geld zu haben; um den/die andere nicht an eine/einen andere(n) zu verlieren; weil man irgendwann muß; weil man vielleicht niemand besseren kennenlernt." (Bernard/Schlauffer 1978, 190).
- 126 vgl. Fromm 1980, 12
- 127 gültig nicht nur in der ursprünglichen Form einer auf der Geschlechtspolarität gegründeten Ehe, sondern auch in der heute forcierten partnerschaftlichen Variante

- 128 vgl. Mitterauer/Sieder 1980, 153. Die Zunahme an Leiden in Zweierbeziehungen aufgrund des gestiegenen Anspruchsniveaus bestätigt (zumindest für Mittelschichten) die Studie von Hahlweg/Kraemer/Schindler/Revenstorf 1980, 159ff.
- 129 wie sich überhaupt in unserer Gesellschaft alles Private mit dem Schein der individuell beliebigen Verfügbarkeit umgibt.
- 130 in Kraft seit dem 1.7.1958
- 131 siehe auch BGB §1360 a.F.
- 132 siehe auch BGB §1360 n.F.
- 133 Informationsbroschüre des Bundesministers für Justiz über "Das neue Ehe- und Familienrecht", Bonn-Bad Godesberg 1976, 5, zit. n. Milhoffer 1973, 170
- 134 das Bundesverfassungsgericht stellt dazu im Beschluß vom 17.1.1957 fest: "Dem Ziel, 'die Ehefrau ins Haus zurückzuführen', dem sogenannten Edukationseffekt, soll die Zusammenveranlagung dadurch dienen, daß die damit verknüpfte erhöhte steuerliche Belastung die Ehefrau von der Berufstätigkeit zurückhält" (zit. n. Simitis/Zenz 1975a, 139). Diese 'Edukationsabsicht' erklärt das Bundesverfassungsgericht zwar für verfassungswidrig, an den Auswirkungen der weiter praktizierten Zusammenveranlagung ändert sich freilich dadurch nichts, daß das Ziel jetzt nicht mehr genannt wird.
- 135 die Zugewinnngemeinschaft ist der juristische 'Normalfall', falls keine andere Regelung getroffen wird. Bei einer Zugewinnngemeinschaft werden das Vermögen des Mannes und das der Frau nicht gemeinsames Vermögen wie bei der Gütergemeinschaft, sondern die beiden Vermögen bleiben getrennt, und zwar einschließlich des Vermögens, das ein Ehepartner nach der Eheschließung erwirbt. Erst mit Ende der Zugewinnngemeinschaft z.B. durch Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgt ein Ausgleich des in der Ehe erworbenen Zugewinns, wobei der Zugewinn als der Betrag definiert wird, um den das

- Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Zur Berechnung vgl. BGB §§1374-1378
- 136 im Widerspruch zu der Tatsache, daß die Hälfte aller Frauen erwerbstätig sind. Der Zwischenbericht der ENQUETE-Kommission 'Frau und Gesellschaft' (1976) nennt 63% der ledigen und 45% der verheirateten Frauen im erwerbstätigen Alter.
- 137 cf. Koepcke 1973, 68
- 138 s.a. Enders/Block/Müller 1981: "Das unsichtbare Tagwerk"
- 139 cf. Mollenhauer 1983, 417
- 140 siehe Kap. 8.5
- 141 cf. Huhn 1977, 178ff.
- 142 siehe dazu: 2. Familienbericht 1975, 136; Weber--Kellermann 1976, 284; Claessens/Menne 1970, 190ff.; Haensch 1980, 378ff.
- 143 vgl. Ottomeyer 1977, 127f.; Menschik 1972, 144ff.
- 144 als Familie leben die Beteiligten ja allenfalls in der Freizeit zusammen, abends, am Wochenende und im Urlaub
- 145 vgl. Ostner/Pieper 1980, 122
- 146 z.B. in "Eltern, Kind, Neurose" (1969) oder "Patient Familie" (1970)
- 147 vgl. Mitterauer/Sieder 1980, 78ff.
- 148 vgl. van Ussel 1979, 196; Henkel 1979, 224ff.
- 149 s.a. Brückner 1972, 112
- 150 vgl. Richter 1970: Patient Familie
- 151 siehe dazu: Ostner/Pieper 1980, 122f.; Bateson et.al. 1969
- 152 vgl. Kap. 8.5
- 153 vgl. Henkel 1979, der ausführlich die Privatisierung der Familie und aus der Privatheit resultierende innerfamiliäre Kommunikationsprobleme diskutiert
- 154 Adorno 1980, 193, Aphorismus 'Constanze'
- 155 Negt/Kluge 1981, 863-1000 (Kap. 11)
- 156 vgl. Kap. 8.5, S.

- 157 "Offenheit, sachlich sein, Neugierde, Vertrautheit herstellen, sich zuwenden, sich wegwenden, Gefühle konzentrieren, lieben, hassen, Freude, Trauer, Gefühle in der Zerstreuung belassen, entspannen, einschlafen, die Ausbildung der Sicherungsrituale, die das Einschlafen oder ruhiges Essen oder Hautberührung erlauben. Sich-trennen-können, sich-binden-können, weggehen, nach Hause kommen, usf." (Negt/Kluge 1981, 892)
- 158 vgl. Kap. 5.4, S.
- 159 dazu Negt/Kluge 1981, 868f.
- 160 insbesondere haben Frauen nur begrenzte Möglichkeiten, sich auf ein eigenes Territorium zurückzuziehen. Die einseitigen Übergriffe in das physische und psychische Territorium der Frau weist Nancy Henley in ihrem Aufsatz 'The Politics of Touch' nach; cf. Henley 1973, 421ff.
- 161 vgl. Cooper 1972, 39ff.
- 162 im Gegensatz zu allen anderen Bereichen, insbesondere der Ökonomie, wo alles vom Vertrag ausgeschlossen ist, was nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 163 vgl. dagegen das Konzept von Ostner/Pieper, die eine Lösung der Beziehungsproblematik darin sehen, "über den 'gemeinten Sinn' von vermeintlich gleichen Bedeutungen wie Liebe, Nähe, Sicherheit (...) immer wieder eine Verständigung zu suchen" (Ostner/Pieper 1980, 128)
- 164 in Kap. 8.4 habe ich bereits darauf verwiesen, daß dies für Kinder in unserer Kultur noch verstärkt zutrifft
- 165 vgl. Fromm 1980, 124
- 166 Negt/Kluge 1981, 986ff.
- 167 mir erscheinen im Kontext von Familie und Öffentlichkeit vor allem die Auswirkungen alternativer Formen von Öffentlichkeit interessant, wie sie sich in den sogenannten 'neuen sozialen Bewegungen' andeuten.